

22.12.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 244 vom 2. November 2010
des Abgeordneten Günter Garbrecht SPD
Drucksache 15/508

Problemlage und Vorgehensweise zur Erhöhung der Kastrationsquote von Katzen in NRW

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 244 mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bundesweit leben rund zwei Millionen wildernde Katzen auf den Straßen und rund 8,2 Millionen nach Schätzungen des Tierschutzbundes in privaten Haushalten. Genaue Zahlen für NRW sind nicht bekannt. Aufgrund der hohen Fertilitätsrate von Katzen (durchschnittlich zwei Würfe mit 4-6 Jungtieren pro Jahr) sorgen sich Tierschützer um das Wohlergehen der Tiere, denn viele von ihnen werden ausgesetzt und müssen ihr Dasein als streunende Tiere fristen. Aus diesem Grund verweisen Tierschutzverbände bundesweit auf die Notwendigkeit einer Kastrationspflicht. Dadurch, so argumentieren sie, könnte die Verbreitung von Krankheiten unter Katzen eingedämmt werden. Zudem verringert sich eine mögliche Belästigung der Menschen durch streunende Tiere, beispielsweise auf Spielplätzen.

Die Situation in Tierheimen von Kommunen in Nordrhein-Westfalen gestaltet sich dramatisch. Viele sind überfüllt, so dass manche gezwungen sind, einen Aufnahmestopp für Katzen zu verhängen.

Das bedeutet in der Konsequenz, dass entlaufene und vermisste Katzen nicht mehr aufgenommen werden um im idealen Fall an die Besitzer zurückgegeben zu werden, da die Kapazitäten bereits ausgeschöpft sind.

Mit dem Ziel diesen Kreislauf zu durchbrechen haben einige Kommunen in NRW, zum Beispiel Paderborn, eine Kastrationspflicht für freilaufende Katzen eingeführt.

Datum des Originals: 20.12.2010/Ausgegeben: 27.12.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Viele Kommunen – auch über NRW hinaus sind dem Paderborner Beispiel gefolgt, beziehungsweise befinden sich in einem Abwägungsprozess, ob dieser Weg beschritten werden sollte.

Die rechtliche Basis, um dies im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verfügung zu gestalten, wird allerdings uneinheitlich beurteilt. Eine eindeutige und einheitliche Regelung fehlt somit, was die flächendeckende Einführung der Kastrationspflicht zunehmend erschwert. Dabei handelt es sich keineswegs um ein individuell-lokales Thema. Zudem fehlt es bei punktuellen, kommunalen Umsetzungen an einem Gesamtplan, denn Tiere überschreiten die Stadtgrenzen.

Die Initiativen im Tierschutzgesetz des Bundes, nach dem Beispiel Österreichs eine Kastrationspflicht für Katzen einzuführen, sind bisher gescheitert. Die Vorgehensweise in Belgien zeigt, wie ein umfassendes Programm aussehen könnte. Dort sollen bis 2016 sämtliche Kater und Katzen kastriert, beziehungsweise sterilisiert werden. Zunächst die Tiere, die sich in Tierheimen befinden, in der letzten Phase auch Katzen in Privathaushalten.

Das Vorgehen in Belgien kann Vorbild für ein einheitliches landes-, beziehungsweise bundesweites Vorgehen in Deutschland sein. Eine Möglichkeit könnte die Aufnahme einer Kastrationspflicht von Katzen in das Tierschutzgesetz sein.

Die Kommunen bemühen sich verstärkt, das skizzierte Problem im Sinne des Tierschutzes zu lösen. Dieses Bemühen braucht aber auch die Unterstützung des Landes, beziehungsweise des Bundes.

1. Besteht eine Analyse, die einen Überblick über die Entwicklung der Katzenpopulation in NRW verschafft?

Für die private Haltung von Hauskatzen bestehen keine gesetzlich vorgegeben Meldepflichten. Eine Analyse über die Entwicklung der Katzenpopulation in Nordrhein-Westfalen liegt nicht vor und erscheint aufgrund der Gegebenheiten nicht möglich.

2. Welche Haltung hat die Landesregierung zu den Initiativen der Tierschutzverbände, die Kastrationsquote insbesondere bei freilaufenden Katzen zu erhöhen?

Die Landesregierung begrüßt Initiativen der Tierschutzverbände zur Erhöhung der Kastrationsquote bei freilaufenden Katzen und beabsichtigt die Tierschutzverbände im nächsten Jahr hierbei auch finanziell zu unterstützen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Einführung der Kastrationspflicht durch die Aufnahme in das Ordnungsrecht von Städten und Gemeinden?

Nach §§ 25,27 OBG können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Eine solche ordnungsbehördliche Verordnung kann Eigentümer von Katzen allerdings nur dann verpflichten, zur Begrenzung der Katzenpopulation ihre Tiere zu kastrieren und zu kennzeichnen, wenn die in dem Zuständigkeitsbereich der Behörde lebenden Katzen eine abstrakte Gefahr für Leib oder Leben von Menschen oder ein anderes vergleichbares Rechtsgut darstellen. Ob diese Voraussetzung im Einzelfall gegeben ist, hat

die Ordnungsbehörde sorgfältig unter Abwägung der Rechtsstellung des Eigentümers zu prüfen.

4. Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung um die Kastrationsquote von Katzen in NRW zu erhöhen?

Siehe Antwort zu Frage 2

5. Sieht die Landesregierung in dem Weg, den Österreich und Belgien bei der Katzenkastrationspflicht im Tierschutz beschritten haben, als mögliches Modell für Deutschland an?

Für die objektive Bewertung der in den Nachbarländern Österreich und Belgien getroffenen Maßnahmen ist eine genaue Kenntnis der dort zugrundeliegenden Fakten notwendig. Die Landesregierung hat daher umgehend nach Zuleitung der Kleinen Anfrage die Bundesregierung gebeten, bei den Nachbarländern Österreich und Belgien genaue Auskünfte über die dort getroffenen Maßnahmen zu erfragen. Die Antwort der Bundesregierung lautet wie folgt:

In Belgien besteht ein mehrjähriger Aktionsplan.

- In Tierheimen untergebrachte, älter als sechs Monate alte Katzen (männliche und weibliche), müssen kastriert werden.
- Ab 2012 besteht die Pflicht, Katzen in Tierheimen, die jünger als sechs Monate alt sind, zu kastrieren.
- Ab 2013 müssen Katzen von Züchtern vor dem Verkauf kastriert werden.
- Ab 2014 besteht die allgemeine Verpflichtung, alle Katzen, die nach 2010 geboren wurden, kastrieren zu lassen.
- Es wird diskutiert, ob ab 2015 ein Verbot der Werbung über den Verkauf von Katzen eingeführt werden soll.

In Österreich gibt es in der sog. 2. Tierhaltungsverordnung folgende Bestimmung:

- Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben.

Gemäß dem österreichischen Tierschutzgesetz dürfen Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, nur von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. In Deutschland könnten entsprechende Regelungen nur auf Bundesebene eingeführt werden.